

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 147-2016  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.700

Eingereicht am: 07.07.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)  
Schweizer (Utzen, SVP)  
Bichsel (Zollikofen, SVP)  
Moser (Landiswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Neuzuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen auszuarbeiten, die auf aktuellen Gegebenheiten basiert.

#### Begründung:

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei im Kanton Bern geltenden Prämienregionen ist seit Jahren überholt, da sie noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert. Die der Zuteilung zu Grunde liegenden Berechnungen gründen zudem auf einer nicht mehr aktuellen Versorgungslage. In etlichen ländlichen Gebieten hat sich die Versorgung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Heterogenität des Kantons, der unterschiedlichen Versorgungslage bzw. der grossen Unterschiede in Bezug auf die Gesundheitskosten in den verschiedenen Regionen erweist sich die Weiterführung des Systems mit drei Prämienregionen zwar als sachgerecht. Die heutige Zuteilung ist jedoch in Bezug auf zahlreiche Gemeinden stossend. So sind z. B. die ländlichen Gemeinden Vechigen und Oberbalm der Prämienregion 1 zugeteilt und werden damit gleich behandelt wie u. a. die Städte Bern und Biel. Dass beispielsweise die Landgemeinden Clavaleyres, Hellsau und Landiswil gleich wie Moutier und Burgdorf der Prämienregion 2 zugeteilt sind, ist ebenfalls nicht nachvoll-

ziehbar. Je nach dem, welcher Prämienregion eine Gemeinde zugeteilt wird, geht es für die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler rasch um mehrere 100 bzw. für Familien nicht selten um mehrere 1000 Franken jährlich.

Gemäss Antwort auf die Interpellation Moser (155-2012) war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Damals führte er dazu jedoch aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Am 1. Januar 2016 sind das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geändert. Neu werden die Prämienregionen sowie die basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede vom Departement des Innern (EDI) festgelegt. Neu gilt, dass das EDI periodisch überprüft, ob die Prämienregionen noch sachgerecht sind. Den Kantonen wird die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden innerhalb der drei Prämienregionen ist seit vielen Jahren überholt. Für viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine rasche Bereinigung drängt sich daher auf.

#### Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat